

ANTRAG

der Fraktionen der FDP und CDU

Katastrophenschutz im Land sicher aufstellen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. In der Gesellschaft sind freiwillige Dienste am Gemeinwohl als ehrenamtliche Tätigkeiten heute und in der Zukunft nicht mehr wegzudenken. Überall leisten ehrenamtlich Tätige wertvolle und unverzichtbare Arbeit. Sie werden gerade auch in der Zukunft aufgrund der gesellschaftsstrukturellen Veränderungen gebraucht.
2. Der in Deutschland ehrenamtlich getragene Zivil- und Katastrophenschutz ist neben dem Rettungsdienst einer der wichtigsten und stabilsten Tragpfeiler in der Architektur des Bevölkerungsschutzes. Es erfordert bei den freiwilligen Feuerwehren, den privaten Hilfsorganisationen und anderen ehrenamtlich getragenen Einrichtungen verstärkt Strukturüberlegungen und intelligente Zukunftslösungen, um die ehrenamtliche Mitarbeit im Bevölkerungsschutz dauerhaft auch ohne gesetzliche Verpflichtung sicherstellen zu können.
3. Ein erfolgreicher Bevölkerungsschutz braucht eine Förderung des Ehrenamtes mit den Kernfeilern Wertschätzung, Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt, auskömmliche Finanzierung sowie angemessene materielle Ausstattung. Die Voraussetzungen für einen ehrenamtlich getragenen Bevölkerungsschutz sind neben einer resilienten Bevölkerung, einer nachhaltigen ebenen- und aufgabengerechten Finanzierung auch die Helfergleichstellung. Angehörige aller Organisationen im Bevölkerungsschutz müssen hinsichtlich der Arbeitsfreistellung und der Lohnfortzahlung für Ausbildung, Übung und Einsatz sowie für ihren Versicherungsschutz gleichgestellt sein.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. einen Gesetzentwurf mit dem Ziel der Umsetzung einer Helfergleichstellung für die Hilfsorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern zu erarbeiten.
Kernpunkte des Entwurfes sollen insbesondere, die
 - a) Freistellung und Lohnfortzahlung für Ausbildung,
 - b) Freistellung und Lohnfortzahlung für Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle,
 - c) Freistellung und Lohnfortzahlung für Einsätze oberhalb der Katastrophenschwelle,
 - d) Zusätzlich, über das Maß des gesetzlichen Versicherungsschutzes nach dem SGB VII hinausgehende Leistungen für Ehrenamtliche der Hilfsorganisationen (analog den Leistungen der Feuerwehrunfallkassen) bei Ausbildung, Übung und Einsatz sein.
2. in die Erarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes sowohl Vertreter der nach § 4 Absatz 3 des Landeskatastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen als auch die Fraktionen des Landtages einzubeziehen.
3. einen Entwurf bis zum 31. Oktober 2023 in den Landtag einzubringen.

René Domke und Fraktion**Franz-Robert Liskow und Fraktion****Begründung:**

Nicht erst die schreckliche Flutkatastrophe im Ahrtal und in weiteren Regionen von Rheinland-Pfalz, sondern auch die Corona-Pandemie haben die unschätzbare Bedeutung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes aufgezeigt. Oftmals setzen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., DLRG-Ortsverband Schwerin e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst nicht nur ihre eigenen Helfer ein, sondern finanzieren aus Eigenmitteln persönliche Schutzausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung der Helfer und bringen eigene materielle Ressourcen zum Einsatz.

Der Bevölkerungs- und Katastrophenschutz wird nur allzu oft als Selbstläufer angesehen. Die Gleichstellung aller Organisationen im Bevölkerungsschutz kann dazu beitragen, Ehrenamtliche langfristig zu binden und Nachwuchskräfte zu gewinnen. Es gilt daher, die Rechte der ehrenamtlichen Einsatzkräfte auf Freistellung am Arbeitsplatz in Verbindung mit einer Pflicht zur Einsatzteilnahme noch stärker auszugestalten. Im Gegenzug sind den Arbeitgebern der dadurch entstehende Verdienstaufschlag sowie den Ehrenamtlichen bei einem Einsatz entstandene Einbußen, wie beispielsweise Sachschadens- und Aufwandsersatz, durch das Land zu erstatten. Selbstverständlich müssen Verdienstaufschlag-, Sachschaden- und Aufwandsersatz in der tatsächlich entstandenen Höhe vergütet werden. Um die Sicherheit der ehrenamtlichen Kräfte im Einsatz zu gewähren, sollte das Land zudem prüfen, ob eine finanzielle Beteiligung je Person und Jahr an den Kosten für Ausbildung, Fortbildung und Ausstattung mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung im Katastrophenschutz gewährt werden kann.

Ziel der Politik unseres Landes muss es zudem sein, endgültig eine Abkehr des Bittstellerprinzips für unsere Hilfsorganisationen zu vollziehen. Andere Bundesländer haben diese Änderung bereits durchgeführt. Ein finanzieller Ausgleich für die Betriebskosten der Hilfsorganisationen kommt mit der aktuell gültigen Rechtslage des Landeskatastrophenschutzgesetzes immer wieder zu kurz. Deshalb sollen den Hilfsorganisationen, die bei der Bewältigung außergewöhnlicher Einsatzlagen mitwirken, Aufwendungen, wie zum Beispiel der Verbrauch von Kraftstoffen oder das verwendete Verbandmaterial, vollständig sowie zeitnah erstattet werden.